



An die
Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)
p.A. Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilfer Straße 77-79
1060 Wien

Wien, am 3. Mai 2013

Per E-Mail: rtr@rtr.at

Konsultation der KommAustria zum Vorleistungsmarkt "Terrestrische UKW-Übertragung von Hörfunk-Signalen zum Endkunden"

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verband Österreichischer Privatsender bedankt sich für die Einladung zur Teilnahme an den öffentlichen Konsultationen der KommAustria zum Vorleistungsmarkt "Terrestrische UKW-Übertragung von Hörfunk-Signalen zum Endkunden" und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Die ORS hat auf Basis der bestehenden Vollziehungshandlung (Spruchpunkt 2.4. des aufrechten Bescheides) auf ihrem Portal ein Standardangebot veröffentlicht. Der Katalog der im jetzigen Entwurf (Spruchpunkt 2.4.) in das Standardangebot aufzunehmenden Punkte wurde erweitert.

Aus der Sicht der von uns vertretenen Hörfunkveranstalter besteht ein weiterer Ergänzungsbedarf, der den Hörfunkveranstaltern einen erleichterten Vertragsausstieg ermöglichen soll. Dieser erleichterte Vertragsausstieg soll die Hörfunkveranstalter in die Lage versetzen, mittelfristig zu entscheiden, das bestehenden Vertragsverhältnis mit der ORS aufrecht zu erhalten, oder selbst eigene Sendeanlagen zu errichten, oder ein allfällig günstigeres Vertragsangebot eines Mitbewerbers der ORS anzunehmen, ohne den Vertrag mit der ORS "auszahlen" zu müssen. Vertragsklauseln, die diese Entscheidung erleichtern, weil sich der Aufwand des Ausstiegs aus dem Vertrag mit der ORS in vertretbaren Grenzen hält, liegen nicht nur im Interesse der einzelnen Hörfunkveranstalter, sondern auch im allgemeinen Interesse, da sie die Quasi-Monopol-Stellung der ORS leicht abschwächen würden.

Ohne Aufnahme von ergänzenden Bestimmungen, die die Vertragsbeendigung erleichtern, in den Spruchpunkt des beabsichtigten Bescheides wird die ORS das

VERBAND
ÖSTERREICHISCHER
PRIVATSENDER

Parkring 10
A-1010 Wien

Tel.: 01 / 51633 3166
Fax: 01 / 51633 3000

office@voep.at
www.voep.at

Bankverbindung:
Konto: 644.096
BLZ: 32.000
RLB NÖ-W

bestehende, auf ihrem Portal ersichtliche Standardangebot zumindest zu dieser Thematik nicht verändern.

Das gegenwärtige Standardangebot sieht eine Bindung der Laufzeit des Vertrages an die Dauer der Zulassung des Hörfunkveranstalters vor. Eine vorzeitige Kündigung ist nur aus wichtigen Gründen zulässig. Das Standardangebot definiert zwar wichtige Gründe, die die ORS zur vorzeitigen Beendigung des Vertrages berechtigen, nicht aber Ereignisse, die den Hörfunkveranstalter zur vorzeitigen Kündigung berechtigen.

Als Sanktion für eine vorzeitige Vertragsauflösung sieht das Standardangebot vor, dass die Partei, die den Vertrag vorzeitig gekündigt hat oder schuldhaft Anlass zur außerordentlichen Kündigung gegeben hat, der anderen Partei jeden durch die Auflösung verursachten Schaden (Aufwand und sonstigen Schaden) zu ersetzen hat. Der Ersatzanspruch der ORS gemäß Punkt 4.2, der einen Spesenersatz zugunsten der ORS vorsieht, bezieht sich auf die Vertragsauflösung, weil der Antrag des Vertragspartners auf Zulassung abgewiesen wurde, weiters auf Fälle der vom Vertragspartner verursachten Vertragsauflösung.

Beide Vertragsbestimmungen ergänzen einander. Im Fall einer vom Hörfunkveranstalter verursachten verschuldeten Vertragsauflösung ist die ORS berechtigt, dem Hörfunkveranstalter den sich aus 4.2 ergebenden Spesenbetrag in Rechnung zu stellen, aber auch darüber hinaus jeden weiteren, durch die vorzeitige Vertragsauflösung eintretenden Schaden, etwa auch die entgangenen Entgelte, die bei Erfüllung des Vertrages bis zum Ablauf der Zulassung fällig geworden wären.

Aus den erwähnten Bestimmungen folgt, dass der Hörfunkveranstalter während der Zulassungsdauer praktisch nicht aus den Vertrag aussteigen kann, ohne diesen zur Gänze "auszuzahlen". Ein Wechsel auf eine eigene Sendeanlage oder auf die Sendeanlage eines Alternativenbieters ist nach der bestehenden Vertragslogik wirtschaftlich nur alle zehn Jahre möglich.

Die Notwendigkeit, den Vertrag vorzeitig zu beenden, ohne verpflichtet zu sein, der ORS die entgangenen laufende Entgelte bezahlen zu müssen, besteht auch in jenen Fällen, in denen der Hörfunkveranstalter aus wirtschaftlichen Gründen gezwungen ist, den Hörfunkbetrieb während der Laufzeit der Zulassung vorzeitig zu beenden. Wenn in diesem Fall der Vertrag "auszuzahlen" wäre, so wie dies der Vertrag gegenwärtig vorsieht (ein fehlendes Verschulden nachzuweisen, wäre kaum möglich), dann würde dies in den meisten Fällen wohl unweigerlich für den ohnedies schon finanziell überbelasteten Hörfunkveranstalter die sichere Insolvenz bedeuten.

Ein ausgewogener Vertrag müsste daher dem Hörfunkveranstalter auch während der Vertragslaufzeit einen Vertragsaustieg mit wirtschaftlich tragbaren Konsequenzen ermöglichen. Der Vertrag sollte auch eine Teilkündigung ermöglichen, falls der Hörfunkveranstalter unter Umständen nur einen Teil der

VERBAND
ÖSTERREICHISCHER
PRIVATSENDER

Parkring 10
A-1010 Wien

Tel.: 01 / 51633 3166
Fax: 01 / 51633 3000

office@voep.at
www.voep.at

Bankverbindung:
Konto: 644.096
BLZ: 32.000
RLB NÖ-W

von der ORS benutzten Sendeanlagen kündigen, die anderen aber weiter nutzen möchte.

Der beabsichtige Bescheid sollte daher der ORS die Auflage erteilen, in ihr Standardangebot eine Bestimmung aufzunehmen, der zu Folge auch während der Vertragslaufzeit in den erwähnten Fällen eine gänzliche oder teilweise Vertragskündigung möglich ist, ohne der ORS den gesamten, bei Aufrechterhaltung des Vertrags bis zum Ende der Zulassungsdauer entstehenden Schaden ersetzen zu müssen.

Darüber hinaus möchten wir auch noch einige Gedanken äußern, die für zukünftige Vorleistungsmärkte relevant sind. Als wesentlich bei allen weiteren Schritten bei der Etablierung von Digitalradio in Österreich wird eine Zusammenarbeit zwischen unterschiedlichen Industrien, der Medienpolitik und dem Regulator gesehen. Dabei gibt es unterschiedliche Punkte in der Kooperationskette, nämlich den Network-Operator (= Sendernetzbetreiber), den Hörfunkveranstalter, die Endgerätehersteller, die Automobilindustrie, den Handel und die Konsumenten bzw. Hörer.

Eine positive Entwicklung kann sich in diesem Zusammenhang nur dann einstellen, wenn der Marktzugang zu neuen Übertragungstechnologien (ausgehend beim Network-Operator, d.h. der ORS) gegeben ist. Wenn der Network-Operator jedoch mehrheitlich vom marktbeherrschenden öffentlich-rechtlichen Rundfunk beherrscht wird, muss dem Zugang für private Rundfunkveranstalter besonderes Augenmerk geschenkt werden. Hier sind sowohl die Medienpolitik als auch der Regulator gefordert, Innovationen am Hörfunkmarkt positiv und strategisch weiterzuentwickeln.

Wir bedanken uns bereits im Voraus für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Corinna Drumm', with a stylized, cursive style.

Dipl.Kffr. Corinna Drumm
Geschäftsführung

VERBAND
ÖSTERREICHISCHER
PRIVATSENDER

Parkring 10
A-1010 Wien

Tel.: 01 / 51633 3166
Fax: 01 / 51633 3000

office@voep.at
www.voep.at

Bankverbindung:
Konto: 644.096
BLZ: 32.000
RLB NÖ-W